

EINREISENDE	Anlage 1	Sonstige Staaten	Anlage 2 digitale Einreiseanmeldung Pflicht!
Staaten (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen)	Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Taiwan, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam, Zypern*	Alle Staaten, die weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 aufgelistet sind.	VIRUSVARIANTENGEBIETE** Brasilien, Chile, Costa Rica, Suriname
Touristen a) aus der EU und EFTA-Staaten (= Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR 72h, Antigen 48h oder registrierte Selbsttests ³ 24h): quarantänefreie Einreise, keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Ungetestete können Test (PCR, Antigen, oder registrierter Selbsttest ³) ohne Quarantäne innert von 24h nachholen digitale Einreiseanmeldung Pflicht!	derzeit nicht relevant	EU/EFTA-Bürger/Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU/EFTA: PCR-Test (72h) bei Einreise und 10-tägige Quarantäne mit PCR-Freitesten ab Tag 5 ⁴
Touristen aus Drittstaaten b) (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Für Geimpfte ¹ und Genesene ² : quarantänefreie Einreise Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung gilt: Testverpflichtung (PCR 72h, Antigen 48h oder registrierter Selbsttest ³ 24h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitesting (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³) ab Tag 5 ⁴ , digitale Einreiseanmeldung Pflicht!	Einreise für Drittstaatsangehörige, die weder Wohnsitz noch Aufenthaltsberechtigung in EU/EFTA haben, ist VERBOTEN .
Geschäftsreisende, Einreisende zu beruflichen Zwecken c) (zB. Saisonarbeitskräfte bei erstmaliger Einreise zum Dienstantritt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete: quarantänefreie Einreise bei Getesteten gilt der Test: PCR 72h, Antigen 48h, registrierter Selbsttest ³ 24h.	PCR-Test (max 72h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitesten (PCR!) ab Tag 5 ⁴ (Ausnahme Quarantänepflicht: zB zum beruflichen Besuch einer internat. Organisation in Ö, z.B. UN)
Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken d) (mindestens monatliches Pendeln)	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³): quarantänefreie Einreise, bei Getesteten gilt der Test 7 Tage keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich! Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Ungetestete können ohne Quarantäne einreisen, Test (PCR, Antigen, oder registrierter Selbsttest) kann innert von 24h nachgeholt werden digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete: quarantänefreie Einreise bei Getesteten gilt der Test (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³) 3 Tage.	Pendler-Ausnahme nicht vorgesehen.
e) Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:	keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen: zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik		

Zusatzbemerkungen:

* PCR-Testpflicht für Einreisen auf dem Luftweg (Direktflug) aus Zypern. Bei Einreise ohne PCR-Test kann der Test am Flughafen nachgeholt werden; in diesem Fall ist eine Einreiseregistrierung nötig. Diese Testverpflichtung greift nicht bei Geimpften (siehe u.a. Punkt (1)) und Genesenen, die ein ärztliches Zeugnis entsprechend den Anlagen H oder I mitführen.

** Anstatt PCR-Test bei Einreise auch Genesenennachweis gem. Anlage H oder Anlage I möglich - dieser Nachweis ist ausschließlich für Genesene, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen

(1) Als Geimpfte gilt = ein Impfnachweis der Vollimmunisierung dH ab dem 22. Tag bei Einmalimpfstoffen (max. 270 Tage alt), oder nach der Zweitimpfung (max. 360 Tage alt) wobei zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 360 Tage alt). Anerkennung einer weiteren Impfung (zB Drittimpfung) wenn zwischen dieser, und der Zweitimpfung, oder der Erstimpfung, oder der Genesung + Impfung, mindestens 120 Tage verstrichen sind - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

(2) Genesene brauchen Genesungsnachweise (idR ärztliches Zertifikat lt. Anlage A bzw. Anlage B oder behördliches Zertifikat) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion oder Nachweis über neutralisierende Antikörper (max. 3 Monate alt) - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN

(3) Test zur Eigenanwendung, sofern er in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

(4) Freitesting (ab Tag 5) auch möglich durch ärztliches Zeugnis gem. Anlage H oder Anlage I (= Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht)

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie Sinopharm (BIBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated [InCoV]: 2 Dosen) und Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen) werden anerkannt.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Legende

Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantänefrei möglich

Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung

Einreiseverbot

[Link zur Online-Einreiseregistrierung](#)

Haftungsausschluss: Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Stand: 15.09.2021 | Version 12